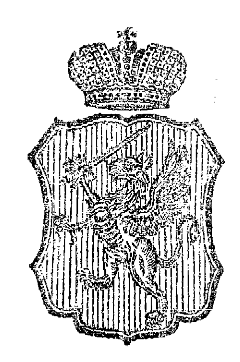
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 79. Середа, 21. Октября. Mittwoch, den 21. October **1853.**

Отдѣлъ первый.

Erste Abtheilung.

Вызовъ наслѣдниковъ и кредиторовъ.

Съ разрѣшенія Магистрата Императорскаго города Риги Рижскій Сиротскій Судъ вызываетъ находящагося въ безвѣстномъ отсутствіи уже много лѣтъ Готфрида Шнейдера, сына умершаго Рижскаго купца Георгія Христофа Шнейдера и умершей же его жены Анны Регины, урожденной Шредеръ, а въ случаѣ его смерти, законныхъ его потомковъ или другихъ его наслѣдниковъ и наслѣдопріемниковъ, съ тѣмъ, чтобы явились и представили надлежащія доказательства лично или чрезъ надлежащие уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Рижскій Сиротскій Судъ непремѣнно въ теченіе восемьнадцати мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позже 30. Марта 1855 года, въ противномъ случаѣ сказанный безвѣстно отсутствующій объявленъ будетъ умершимъ, а хранящееся въ пользу его въ семъ Судѣ имущество выдано будетъ доказавшимъ ближайшее наслѣдственное по немъ право; если же и сіи послѣдніе въ опредѣленный, исключительный срокъ не явиться, то и ихъ притязанія на означенное имущество признаны будутъ просроченными, а съ имуществомъ тогда будетъ поступлено на основаніи законовъ.

30. Сентября 1853 года. —2—

Aufruf der Erben und Gläubiger.

Mittelst dieser von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Edictalcitation fordert das Waisengericht dieser Stadt den seit vielen Jahren verschollenen Gottfried Schneider, den Sohn des verstorbenen Rigaschen Kaufmanns Georg Christoph Schneider und dessen gleichfalls verstorbener Ehefrau Anna Regina, geb. Schröder, oder im Falle des etwanigen Ablebens desselben, dessen eheliche Nachkommen oder anderweitige Erben und Erbnehmer hiermit auf, in Zeit von achtzehn Monaten a dato, und spätestens den 30. März 1855 entweder in Person oder durch gehörige Bevollmächtigte vor besagtem Waisengerichte zu erscheinen und sich ad causam gehörig zu legitimiren, unter der Verwarnung, daß im Nichterscheinungsfalle benannter Verschollene für todt erklärt, und das hieselbst zu seinem Besten asservirte Vermögen seinen Erben, sofern dieselben als solche sich zu legitimiren im Stande sein werden, ausgeantwortet werden soll, letztere aber, wenn sie in der anberaumten peremtorischen Frist sich nicht gemeldet haben würden, mit allen Ansprüchen an dieses Vermögen für präcludirt erachtet werden sollen, worauf sodann mit selbigem den Gesetzen gemäß verfahren werden wird. —2—

Den 30. September 1853.

Anmerkung. Hierbei folgt für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 36 der Moskauschen, Nr. 38 der Smolenskyschen, Nr. 37 der Minskyschen, Nr. 37 der Nischegorodschen, Nr. 38 der Simbirskyschen und Nr. 38 der Wätkaschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Vermögen; — 2) drei Nummer-Verzeichnisse über ausgeloste Polnische Schatz-Obligationen.

За Лифл. Вице-Губернатора
Старшій Совѣтникъ Г. ф. Тизенгаузенъ.
Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:
Aelterer Reg.-Rath G. v. Tiesenhausen.
Aelterer Secretair E. Mertens.

Einschneiden als Schutzmittel für eine längere oder kürzere Zeit anwenden kann. Wirksam ist dasselbe befunden zur Zeit des ersten Erscheinens von verbrannten Blättern und wassersüchtigen Stellen an den Stengeln. Daher wird es wahrscheinlich auch nützen, wenn sich bläuliche Flecken, als Zeichen des nahenden Verderbens, auf den Blättern zeigen. Gut ist es vielleicht das Einschneiden schon alsdann anzuwenden, wenn die Kartoffelkrankheit überhaupt näher rückt. Ueber alle diese Puncte müssen jedoch erst sorgfältige Beobachtungen gemacht werden.

Das Einschneiden darf nicht zu schwach sein. Ein vielleicht zu starkes Verwunden hat bis jetzt noch keinen Schaden gezeigt. Es geschieht dies mit einem scharfen Messer oder durch den Druck mit einer nicht ganz zusammen schließenden Zange. Der Schnitt mit dem Messer geschieht in alle Hauptstengel des Kartoffelstrauches vom Boden an bis zu 6—8 Zoll den Stengel hinauf. Die Tiefe geht bis auf das Mark. Das Quetschen mit der Zange dürfte so stark sein müssen, daß die Brühe herausläuft, wenigstens hat man beobachtet, daß diese Stellen sich schnell wieder vereinigen und die Stöcke zeigten dieselbe Erneuerung der Triebkraft wie die aufgeschlitzten. Bei erlangter Uebung geht die Sache so schnell wie das Behäufeln und sollte das Quetschen der Stengel schon hinreichend sein, so geht diese Arbeit noch schneller als das Aufschlitzen von statten.

Die Erklärung der Wirkung dieses Verfahrens muß in einer Herstellung des Gleichgewichtes der Nahrungs-Elemente aus Luft und Boden gesucht werden und daß hierauf wenigstens ein Theil der Sache beruht, zeigt die Erneuerung der Triebkraft nach dem Einschneiden.

Die große Wichtigkeit eines wirksamen Mittels gegen die, auch in diesem Jahre in Livland so großen Schaden, ursachende Kartoffelkrankheit sollte allgemein anregen genaue Beobachtungen über das neue Verfahren anzustellen und das Ergebniß derselben zu veröffentlichen.

Nachdem bereits in № 77 dieser Zeitung im Allgemeinen der Plan einer vom Vorsteher der Rig. Taubstummen-Anstalt, Herrn Fr. Platz zu eröffnenden Heil- und Bildungs-Anstalt für Blödsinnige oder Schwachsinnige besprochen worden, sei es erlaubt in Nachstehendem die speciellen Einrichtungen der Anstalt und die Bedingungen der Aufnahme in dieselbe, wie sie Herr Platz dem Publicum bekannt gemacht wünscht, zu veröffentlichen.

Prospectus
für Heil- und Bildungs-Anstalt Blöd- sinniger oder Schwachsinniger zu Riga.

1) Die Heil- und Bildungs-Anstalt für Blöd- oder Schwachsinnige hat den Zweck, dergleichen Individuen von ihren Leiden zu befreien, und sie somit für die Bildung empfänglich zu machen, vermöge deren jeder andere gesunde Mensch zur Sittlichkeit und bürgerlichen Brauchbarkeit befähigt wird.

2) Unter Blödsinn aber wird hier nur derjenige Krankheitszustand des Central-Organs verstanden, in Folge dessen ein menschliches Individuum behindert ist, unter den gewöhnlichen Entwickelungs-Bedingungen auf die Stufe der Bildung zu gelangen, welche gesunde Kinder schon vor dem schulfähigen Alter haben. — Blödsinnige Individuen werden daher hier von zerrütteten Subjecten unterschieden, unter welcher letzteren Beziehung Menschen zu verstehen sind, die nach vollendeter Entwickelung des Leibes und der Seele, in Folge von Krankheiten mancherlei Art den Gebrauch ihrer Geisteskräfte verloren haben.

3) Zur Aufnahme in die Anstalt eignen sich:

a) alle von Geburt auf Blöd- oder Schwachsinnige, gleichviel in welchem Grade.

b) Solche, die bei dem gewöhnlichen Unterrichte in den Schulen nicht gleichen Schritt mit den übrigen Schülern halten können, ohne Rücksicht.

4) Die Anstalt zerfällt daher auch, je nach den Bedürfnissen in verschiedene Classen.

I. Die Vorbereitungs-Classe. Nach besonderer Methode werden hier die Erregungen der Seele bewirkt und gymnastische Uebungen vorgenommen. Die specielle Anwendung der einzelnen Uebungen geschieht mit Bezug auf die Erfordernisse der einzelnen Individuen ohne Stundenplan.

II. Die erste Schulklasse umfaßt: Articulation, Leseübungen, Uebung der Zahlenverhältnisse, kleine Gesangübungen. Hier erst kann der Plan einer Elementarschule mit den angemessenen Modificationen zu Grunde gelegt werden.

III. Die zweite Schulklasse (wissenschaftl. Unterricht). Religion, Geschichte, Geographie, Rechnen, Formenlehre, Naturgeschichte, Naturlehre, Gesang, Schreiben, Zeichnen.

5) Die aus der 2ten Schulklasse austretenden Zöglinge sollen so weit gefördert werden, daß sie für das gewöhnliche Berufsleben entsprechende

Kenntnisse haben oder die beste Grundlage zur weitern Fortbildung mitbringen.

6) Der Vorsteher der Anstalt wird daher bemüht sein, seine Anstalt mit den tüchtigsten, auf diesem Felde schon Erfahrung habenden Lehrern zu besetzen und wird, wo später sich Talent und Fähigkeit zeigt, keine Mühe für weitere Ausbildung gescheut werden.

7) Die Pensions-Bedingungen sind Sache der Interessenten und des Vorstehers und können solche täglich in dem für den Anfang eingerichteten Hause der Anstalt große Alexanderstraße Nr. 18 eingesehen, so wie Anmeldungen in seiner Wohnung daselbst entgegen genommen werden.

8) Sämmtliche Zöglinge müssen unbedingt Pensionäre des Vorstehers sein, und stehen alle, unter seiner Aufsicht und speciellen Pflege eines ganz besonders erwählten Wärterpersonals.

Wenn es der Zustand eines Leidenden bedingt, so wird ihm eine besondere Wärterin gegeben; nach eingetretener Entwickelung aber werden mehrere Zöglinge von einer Person beaufsicht und gepflegt. Die Beaufsichtigung währt im Allgemeinen vom Erwachen bis zum Schlafengehen der Zöglinge. In den Schlafstuben schlafen die Aufseher oder Wärterinnen zur nächtlichen Fürsorge.

9) Die Speisen werden stets nach dem Gesundheitszustande der Zöglinge eingerichtet werden.

Bei Tisch speisen alle Zöglinge mit ihren Wärterinnen zusammen, zerfallen aber, je nach der Fähigkeit mit den Tischgeräthen umzugehen, in verschiedene Abtheilungen.

Zöglinge die einer besondern Diätetischen Pflege in der Anstalt nicht mehr bedürfen, können auch nach Bequemlichkeit der Eltern, nach der Schulzeit außer der Anstalt verweilen, wofür die verhältnißmäßige Pension gekürzt wird.

Jeder Aufzunehmende hat in die Anstalt mitzubringen:

1 compl. Bettzeug mit dergl. Bezügen.
1 silb. Eßlöffel
1 silb. Theelöffel
1 Paar Messer u. Gabel
6 Handtücher
6 Servietten
} verbleiben der Anstalt,
6 Hemden
12 Taschentücher
6 Paar Strümpfe
1 Kamm
2 Paar Stiefel oder Schuhe
1 Paar Morgenschuhe

Alle vorstehenden, in die Anstalt mitzubringenden Gegenstände müssen mit den Namen des Zöglings gezeichnet seyn. — Die Besorgung der Wäsche ist Sache der Anstalt und haben dafür die Eltern oder Pfleger keine Extrazahlung zu leisten.

11) Bei der Aufnahme eines jeden Zöglings wird von dem Vorsteher und dem bei der Anstalt engagirten Arzte eine Lebensgeschichte des Kindes aufgenommen werden, wonach später die physische Behandlung, so wie die intellectuellen Erregungen einzurichten sind.

12) Das geeignetste Alter zur Aufnahme ist das, zwischen 7 und 14 Jahren.

Die ärztliche Behandlung wird nicht nur bei Störungen des Gesundheitzustandes eintreten, sondern, sie wird auch da nicht ausgeschlossen, wo sie die intellectuellen und anderweitigen Anregungen unterstützen kann, wenn die Ursachen gehemmter Gehirn und Nerventhätigkeit klar zu Tage liegen.

13) Da die Zöglinge nicht zum Gegenstande der Neugierde dienen sollen, so dürfen dieselben unter keinem Vorwande durch unnöthigen Besuch gestört werden.

14) Der unerläßliche Besuch von Eltern und Verwandten ist natürlich gestattet, jedoch nur nach vorhergegangener Meldung bei dem Vorsteher.

15) Die nothwendige Dauer des Aufenthalts in der Anstalt richtet sich nach dem Grade des Blödsinns, und der entsprechenden Leichtigkeit und Fähigkeit für geistige Ausbildung; kann daher nicht mit Bestimmtheit angegeben werden.

Bis zum Eintritt in die 1. Schulklasse darf das Kind die Anstalt an den Feiertagen und in der Zeit der Ferien nicht verlassen, da durch solche Wechselung die systematische Pflege nur beeinträchtigt werden würde.

16) Zur Aufnahme in die Anstalt muß eine zeitige Anmeldung geschehen, damit nach dem Bedürfnisse des Aufzunehmenden die nöthige Einrichtung getroffen werden kann; so wie der Austritt vor beendetem Cursus halbjährlich vorher angekündigt werden muß.

17) Jährlich einmal, und zwar am Jahrestage der Eröffnung der Anstalt wird eine Prüfung veranstaltet werden zu der außer den betreffenden Autoritäten auch die Eltern und die nächsten Angehörigen Zutritt haben.

Bekanntmachungen.

Die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten Ehstländischen adlichen Creditkasse macht desmittelst in Beziehung auf den § 103 des Allerhöchst bestätigten Reglements bekannt, daß die Besitzer der unten benannten Güter zum März 1854 um Darlehne aus der Creditkasse nachgesucht haben. Demgemäß fordert die Verwaltung der Ehstländischen adlichen Creditkasse alle diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Darlehne Einwendungen zu machen haben auf, sich wegen derselben binnen nun und vier Monaten, also bis zum 1. Februar 1854, in der Canzellei der Verwaltung der Ehstländischen adlichen Creditkasse schriftlich zu melden und die Originalien sammt deren Abschriften, auf welche ihre Forderungen sich gründen, einzuliefern, indem nach Ablauf dieses Termins keine Bewahrungen angenommen und der Creditkasse den §§ 103 und 106 des Allerhöchst bestätigten Reglements gemäß, die Vorzugsrechte wegen der nachgesuchten Darlehne eingeräumt seyn werden.

Hattoküll, Kawast, Loal, Padis, Pajack, Sarkfer, Wassalem und Welz in Wierland.

Den 1. October 1853. Nr. 141. —2—

Meldungen an die libauschen Wochenfuhrleute Gebrüder Hirsch, werden unweit der Schaalstraße bei A. E. Wolter entgegengenommen. 2

Zu vermiethen.

Eine zum Geschäftslocal geeignete Wohnung vermiethet von Neujahr ab L. W. Witt, Kaufstrasse. 3

In der St. Petersburger Vorstadt, Schulengasse Nr. 153, ist eine Stube mit zwei Kammern, separirter Küche, Keller, Boden und Holzscheune zu vermiethen.

Eine kleine freundliche separirte Wohnung ist zu vermiethen, St. Petersburger Vorstadt, Euphonie-Straße, im Faberschen Hause. 3

In der Alt-Stadt im Kaulschen Hause ist die zweite Etage meublirt zu vermiethen. Auskunft ertheilt im Schlosse die Zeitungs-Expedition.

Es wird eine Wohnung in der zweiten Etage von 6 Zimmern nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten sofort vermiethet in der Schwimmstraße Nr. 20 und 21, Haus Grimm. Näheres daselbst, eine Treppe hoch. 3

Kleine Böden vermiethet G. Berg, Sandstraße, Haus Mitchel.

Eine Wohnung von 5 Zimmern mit englischer Küche, Eiskeller und Pferdestall ist in der Moskauer Vorstadt, in der Elisabethgasse Nr. 74/188, im zweiten Hause vor dem Gostinoi Dwor, zu vermiethen und daselbst das Nähere zu erfragen. 2.

Das v. Richtersche Haus in der St. Petersburger Vorstadt an der Esplanade (neben dem Felskoschen) ist ganz oder theilweise, mit oder ohne Stallraum zu vermiethen. Das Nähere ist zu erfragen beim Kutscher im Nebenhause. 1

Eine Wohnung in der Bel-Etage von zwei Zimmern für Unverheirathete vermiethet in der großen Sandstraße E. W. T. Grimm. 1

Ein Gebäude welches sich sehr gut für eine Fabrik eignet, ist gegenüber dem St. Jacobi-Begräbniß Pol.-Nr. 391 zu vermiethen. 2

Eine Wohnung von 3 Zimmern nebst englischer Küche und allen Wirthschaftsbequemlichkeiten vermiethet in der kleinen Königsstraße Nr. 244 und 245 W. Kreyenberg. 1

Auf dem Gute Bellenhof bei Neuermühlen wird ein zweistöckiges Gebäude von mehrern Wohnzimmern ꝛc. vermiethet, dessen untere Etage zu einer Destillatur eingerichtet werden könnte. Die hierauf Reflectirenden haben sich daselbst bei der Gutsverwaltung zu melden. 2

Zu verkaufen.

Portwein-, Madeira- und **Rum-Piepen**, sowie **Porter-Oxhofte** sind zu haben im Weinkeller in der Schaal-Straße bei J. H. Bösche.

Mein Haus in der Stegstraße Nr. 277 ist von mir selbst ohne Mackler zu verkaufen. P. J. Buchfink.

Auf dem Gute Poikern, im Kirchspiel Ubbenorm, wird Bauholz verkauft und sind die Preise auf genanntem Gute zu erfahren. 2

Auf dem Gute Lubbert-Renzen, im Arraschschen Kirchspiele, wird Mauerkalk à 225 Kop. pr. Last verkauft. 2

Capital-Gesuch.

Ein Darlehn von 24,000—30,000 Rbln. S.-M. in ungetheilter Summe oder auch in einzelnen Quoten wird gegen sichere landische Hypothek gesucht durch den Hofgerichts-Advocaten Burchard von Klot. 1

Der Druck wird gestattet. Riga, den 21. October 1853. Censor C. Alexandrow.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Verschlag[*)]

über den Fortgang der Sachen in den Kreisbehörden des Livländischen Gouvernements für den Monat September 1853.

Sitz der Behörden.	In den Landgerichten.				In den Ordnungsgerichten.				In den Magisträten.				In den Polizeiverwaltungen.			
	Zum 1. September verblieben.	Im Laufe des Septembers kamen hinzu.	Im September wurden abgemacht.	Zum 1. October verbleiben.	Zum 1. September verblieben.	Im Laufe des Septembers kamen hinzu.	Im September wurden abgemacht.	Zum 1. October verbleiben.	Zum 1. September verblieben.	Im Laufe des Septembers kamen hinzu.	Im September wurden abgemacht.	Zum 1. October verbleiben	Zum 1. September verblieben.	Im Laufe des Septembers kamen hinzu.	Im Laufe des Septembers wurden abgemacht.	Zum 1. October verbleiben.
In Riga	332	28	45	315	30	111	96	45	612	345	365	592	134	1102	1116	120
„ Wolmar					6	5	6	5	8	3	1	10				
„ Wenden	48	11	6	53	3	5	5	3	14	76	68	22				
„ Walk					30	103	124	9	11	79	85	5				
„ Dorpat	49	8	5	52	38	161	165	34	188	26	27	187		46	45	1
„ Werro					28	131	137	22	13	1	1	13				
„ Pernau	68	10	7	71	9	68	69	8	29	41	43	27				
„ Fellin					6	9	8	7	18	2		20				
„ Arensburg . . .	11	6	8	9	19	12	5	26	35	17	19	33				
„ Lemsal									23	4	5	22				
„ Schlock									9	54	53	10				

*) Gemäß der XVI. Fortsetz. des II. Bds. des Codex der Reichsgesetze, allg. Gouv.-Verord., Beilage z. Art. 648 Pct. 152, wird ein Verschlag über den Fortgang der Sachverhandlung in den Unterbehörden dieses Gouvernements allmonatlich als besondere Beilage zur Livländ. Gouver.-Zeitung abgedruckt werden.

Отдѣлъ второй.

Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.

Officieller Theil.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

In der ersten Nummer der Livländischen Gouvernements-Zeitung v. J. 1852 ist bereits eine Bekanntmachung über das bei uns bestehende Verbot — an ausländischen Lotterieen, darunter auch an der im Großherzogthume Baden für die Anleihe zum Bau von Eisenbahnen errichteten, Theil zu nehmen — erlassen worden.

Gegenwärtig hat unsere Gesandschaft ein Exemplar der von der Badenschen Regierung erlassenen Warnung vor dem Ankauf verschiedener Obligationen (Promessenscheine), welche von einigen deutschen Banquiers in Veranlassung der erwähnten Lotterie ausgegeben werden, eingesandt; diese Warnung besteht in Folgendem: In den Ländern, in welchen die Staats-Anleihen vermittelst ausgegebener Billette bewerkstelligt werden, die alsdann in bestimmten Terminen ausgespielt und mit mehr oder minder bedeutenden, im Plane der Anleihe angegebenen, Gewinne ausgezahlt werden, betreiben die Kaufleute, diese Umstände benutzend, nicht selten ein für sie vortheilhaftes, für das leichtgläubige Publicum aber sehr nachtheiliges Gewerbe. Sie geben die Billette der Staats-Anleihe, auf Credit ab, d. h. sie stellen gegen eine anscheinend unbedeutende Zahlung sogen. Obligationen auf Billette der Staats-Anleihe aus (Promessenscheine, Original-Certificate, Zusicherungsscheine, Partial-Cessionen, Actien, Obligationen, Prämien-Schluß-Certificate). Dem Käufer, einer solchen, unter einer besonderen Nummer ausgestellten Obligation, versprechen sie, falls diese Nummer bei der nächsten Serien-Ziehung der betreffenden Staats-Anleihe herauskommen sollte, das Original-Anleihe-Billet, welches bei der nächsten Ziehung der Gewinne herauskommen muß, zu verabfolgen, wofür jedoch der Besitzer der Obligation verbunden ist, für das der Ausspielung noch nicht unterliegende Anleihe-Billet die Zahlung nach dem Course zu leisten; oder sie versprechen auch ein noch nicht herausgekommenes Anleihe-Billet, falls die Nummer der Serie herauskommen sollte, unentgeltlich zuzustellen. Die dieses Gewerbe treibenden Personen wissen durch elegant gedruckte oder lithographirte Bekanntmachungen das Vertrauen der Unerfahrenen zu gewinnen, und der Käufer solcher Obligationen läßt sich in der Meinung, an einem für ihn vortheilhaften und von der Regierung sanctionirten Unternehmen Theil zu nehmen, mit Speculanten ein, welche sich auf seine Kosten bereichern. Wenn solch ein Speculant sein Versprechen auch redlich erfüllt, so ist doch der für die Obligation bestimmte Preis (gewöhnlich ein Thaler) zu hoch. Aus vielen Anfragen und Beschwerden der Betrogenen haben wir uns aber überzeugt, daß die Speculanten ihre Versprechungen häufig nicht erfüllen, und auch nicht im Stande sind, sie zu erfüllen. Es sind sogar Fälle vorgekommen, daß Obligationen auf solche Serien-Nummern Badenscher Anleihen verkauft wurden, welche schon einige Jahre früher ausgespielt waren, und daher natürlich keiner Ziehung mehr unterliegen konnten. Außerdem hat sich nach der Ziehung der Gewinnste am 31. März 1851 herausgestellt, daß ein gewisser J. Rindskopf in Frankfurt a/M. an verschiedene Personen Obligationen auf eine und dieselbe Nummer verkauft, den auf diese Nummer herausgekommenen Gewinnst von 50,000 Gulden selbst empfangen hat und davon gegangen ist.

Hiernach begreift ein Jeder, welchen Namen das Abgeben von Anleihe-Billetten auf Credit verdient.

Aus diesem Grunde ist das Abgeben von Anleihe-Billetten hiesiger sowohl, als ausländischer, auf Credit, ohne Einhändigung der Billette an den Käufer, im Großherzogthum Baden seit dem November 1823 (s. die Regierungs-Zeitung v. Jahre 1823, S. 145) bei einer Strafe von 100 Thalern, sowohl für den Abgeber, als auch für den Lotterie-Collecteur verboten, und werden Klagen aus solchen Geschäften weder von dem, der das Billet auf Credit angenommen, noch von dem, der es abgegeben hat, entgegengenommen. Dessen ungeachtet wird dieses verderbliche Gewerbe noch immer auch auf die Billette der Badenschen Anleihe ausgedehnt, und betreiben dasselbe namentlich folgende Kaufleute:

M. A. Kahn & Co.; J. Nachmann u. Söhne, } in Mainz.
(unterschreibt sich zuweilen J. Nachmann & Co.)

Julius Stiebel junior; Moritz Stiebel; } in Frankf. a/M.

Schneider Hof;
Peter Schneider;
Heinrich Brisboa;
W. Dictor;
G. Umpfenbach;
Johann G. Sternberg;
Jul. Schottenfels;
J. P. Greim;
J. Rindskopf;
} in Frankfurt a/M.

Rindskopf & Co. in Genf;
in Stuttgart Heinrich Fetzer, welcher außerdem auch noch einen Buchhandel betreibt.

Die Badensche Reichsschulden-Tilgungs-Casse steht in gar keiner Verbindung mit Personen, welche Anleihe-Billette auf Credit abgeben, oder Obligationen auf solche Billette verkaufen. Gemäß dem Plane der Anleihen zahlt diese Casse die in Großherzoglichen Anleihen herausgekommenen Gewinnste nur den Besitzern der Original-Anleihe-Billette aus. Diese Billette, auf denen zwei Krons-Siegel und die Unterschriften der Beamten: K. Scholl, W. Deumling und Großmüller sich befinden, sind leicht von den Obligationen und diesen ähnlichen werthlosen Papieren zu unterscheiden. Daher ist es dem Publicum nicht schwer, einen Verlust zu vermeiden. Es genügt dazu eine ganz gewöhnliche Vorsicht.

Da aus dem Auslande nach vielen Gouvernements des Kaiserreichs den oben erwähnten ähnliche Obligatonen mit Einladungsbriefen zur Theilnahme an der Badischen Lotterie-Anleihe eingesandt worden sind, so hat das Ministerium des Innern für zweckmäßig erachtet, die von der Badenschen Regierung ergangene Warnung auch bei uns in obigem bekannt zu machen.

Въ 1 № Лифл: Губернскихъ Вѣдомостей прошедшаго года помѣщено уже было объявленіе о существующемъ у насъ воспрещеніи участвовать въ иностранныхъ лотереяхъ въ томъ числѣ въ учрежденной въ Великомъ Герцогствѣ Баденскомъ по займу на постройку желѣзныхъ дорогъ.

Нынѣ, чрезъ Посольство наше, доставленъ экземпляръ сдѣланнаго Баденскимъ Правительствомъ предостереженія отъ покупки различныхъ обязательствъ (Promessenscheine), выдаваемыхъ нѣкоторыми Германскими банкирами по поводу сказанной лотереи. Предостереженіе сіе состоитъ въ слѣдующемъ;

Въ странахъ, гдѣ Государственные займы совершаются посредствомъ раздачи билетовъ, которые разыгрываются затѣмъ въ извѣстные сроки и выплачиваются съ болѣе или менѣе значительными выигрышами, означенными въ планѣ займа, нерѣдко купцы, пользуясь этими обстоятельствами, предаются прибыльному для нихъ, а для легковѣрной публики весьма убыточному промыслу. Они отдаютъ на прокатъ билеты Государственнаго займа, т. е. они за незначительную по видимому плату выдаютъ такъ называемые облигаціи на билеты Государственнаго займа (Promessenscheine, Original-Certificate, Zusicherungsscheine, Partial-Cessionen, Actien, Obligationen, Prämien-Schluß-Certificate.) Пріобрѣтателю такой, за особымъ номеромъ выдаваемой облигацій обѣщаютъ они, если этотъ тумеръ выйдетъ при слѣдующемъ тираже серій подлежащаго Государственнаго займа, выдать подлинный заемный билетъ, который при слѣдующемъ тиражѣ выигрышей долженъ выйти, но за то владѣлецъ облигаціи обязанъ внести плату по курсу за заемный билетъ, не подлежащій еще розгрышу, или же они обѣщаютъ въ случаѣ если выйдетъ нумеръ серіи, доставить даромъ не вышедшій еще заемный билетъ. Промышленники сіи посредствомъ объявленій, нарядно напечатанныхъ или литографированныхъ, умѣютъ снискать довѣріе неопытныхъ, и покупатель таковыхъ облигацій, полагая участвовать въ выгодномъ для себя и одобренномъ Правительствомъ предпріятіи, вступаетъ въ сношеніе съ спекулянтами, обогащающимися на его счетъ. Если таковой промышленникъ и выполнитъ исправно свое обѣщаніе, то все таки цѣна, полагаемая за облигацію (обыкновенно одинъ талеръ), слишкомъ высока, но изъ многихъ запросовъ и жалобъ обманутыхъ ими, сверхъ того, убѣдились, что промышленники часто не исполняютъ и не имѣютъ возможности исполнить своихъ обѣщаній. Были даже случаи, что продавались облигаціи на такія нумера серій Баденскихъ займовъ которые уже за нѣсколько лѣтъ были розыграны и потому конечно не могли

болѣе подлежать тиражу. Кромѣ того послѣ тиража выигрышей 31. Марта 1851 года оказалось, что нѣкто И. Риндскопфъ во Франкфуртѣ на Майнѣ, продавъ разнымъ лицамъ облигаціи на одинъ и тотъ же нумеръ, вышедшій на тотъ нумеръ выигрышъ въ 50,000 гульденовъ получилъ самъ и бѣжалъ.

За симъ всякій пойметъ, какое названіе заслуживаетъ отдача на прокатъ, заемныхъ билетовъ.

По этой причинѣ отдача на прократъ какъ здѣшнихъ, такъ и иностранныхъ заемныхъ билетовъ, безъ передачи самыхъ билетовъ пріобрѣтателю, въ Великомъ Герцогствѣ Баденскомъ запрещена съ Ноября 1823 года (смотри Правительственную газету 1823 г. страницу 145) подъ денежною пенью въ 100 тал., какъ съ отдающаго на прократъ, такъ н съ лотерейнаго сборщика (Collecteur) и жалобы по такимъ сдѣлкамъ не принимаются ни отъ взявшаго, ни отъ отдавшаго на прократъ. Не смотря на то, все еще пагубный промыселъ этотъ разпространяется и на Баденскіе заемные билеты, и занимаются имъ именно слѣдующіе купцы:

М. А. Канъ и Ко.; Нахманъ съ сыновями; (иногда подписывается: И. Нахманъ и Ко.) — Въ Майнцѣ.

Юліусъ Штибель младшій; Морицъ Штибель; Шнейдеръ-Гофъ; Петръ Шнейдеръ; Генрихъ Брисбоа; И. Дикторъ; Г. Умпфенбахъ; Іоанъ Г. Штернбергъ; Ю. Шоттенфелсъ; И. П. Греймъ; И. Риндскопфъ; — Во Франкфуртѣ на Майнѣ.

Въ Женевѣ Риндскопфъ и Ко.

Въ Стутгартѣ Генрихъ Фетцеръ, который, занимается сверхъ того и книжною торговлею.

Баденская касса погашенія Государственныхъ долговъ не имѣетъ никакихъ сношеній съ лицами, отдающими на прокатъ заемные билеты или продающими облигаціи на оные. Касса эта, согласно плану займовъ, выдаетъ вышедшіе по Великогерцогскимъ займамъ выигрыши только владѣльцамъ подлинныхъ заемныхъ билетовъ, Билеты эти, на коихъ находятся двѣ казенныя печати и подписи чиновниковъ: К. Шолль, В. Деймлинга и Гросмюллеръ, легко отличить отъ облигацій, и подобныхъ симъ послѣднимъ ничтожныхъ бумагъ. Посему не трудно для публики избѣгнуть ущерба. Для сего достаточно весьма обыкновенной осторожности.

Какъ изъ за границы высланы были во многія Губерніи Имперіи подобныя помянутымъ облигаціи съ пригласительными на участіе въ Баденскомъ лотерейномъ займѣ письмами, то Министерство Внутреннихъ Дѣлъ признало не безполезнымъ, сдѣлать чрезъ сіе у насъ извѣстнымъ послѣдовавшее и отъ Баденскаго Правительства предостереженіе.

Mit Beziehung auf die in der Livl. Gouvernements-Zeitung vom 20. Mai c., Nr. 38, in Betreff des Nachlasses des weil. Kaufmanns 2. Gilde Peter Jwanow Sawastejew, desmittelst sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands vorgeschrieben wurde, in ihren Jurisdictionsbezirken sorgfältige Nachforschungen nach etwa vorhandenen Vermögens-Objecten des weiland Kaufmanns Sawastejew anzustellen und im Ermittelungsfalle der Gouvernements-Regierung zu berichten, wird nunmehr, da gegenwärtig das Rigasche Comptoir der Reichs-Commerzbank bei der Mittheilung, daß dasselbe seine vollständige Befriedigung erhalten, wegen Hebung des auf das Vermögen des Sawastejew gelegten Sequesters die Gouv.-Regierung requirirt hat, — sämmtlichen Land- und Stadtpolizei-Behörden von der Livl. Gouvernements-Regierung aufgetragen, die bezeichneten Nachforschungen einzustellen.

Den 5. October 1853.

Zufolge Mittheilung des Commandeurs des Leibgarde-Dragoner-Regiments hat die Unteroffiziersfrau Marja Semenowa Botscharowa den 19. Juni d. J. mit ihrem Vater, dem verabschiedeten Unteroffizier der beim Bezirk Nr. 3 der Ackersoldaten des Nowgorodschen Kreises befindlichen Militair-Arbeiter-Compagnie Nr. 7 Semen Tkatschew obbenanntes Regiment verlassen, ohne bis hiezu zurückgekehrt zu seyn, wobei der Letztgenannte verschiedene Sachen und Geld, wel-

ches bei ihm als Depositum niedergelegt gewesen, und zwar vom ältern Wachtmeister 100 und von seinem Schwiegersohne Botscharew 60 Rbl. S. mitgenommen hat. In solcher Veranlassung werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands hiedurch von der Livl. Gouvernements-Regierung angewiesen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach den vorbenannten Individuen, deren Signalements unten näher bezeichnet sind, anzustellen und sie im Ermittelungsfalle dem Commandeur des Leibgarde-Dragoner-Regiments in Nowgorod per Etappe zuzusenden.

Signalements: des Tkatschew: Alter 53 J., Größe 2 Arschin 4 Werschok, Gesicht rein und ein wenig pockennarbig, Haare blond, Augen grau; — seiner Tochter Marja: Alter 21 J., mittlerer Größe, Gesicht rein, Haare blond.

Den 12. October 1853. Nr. 5083.

Wenn zufolge Berichts des 1. Rigaschen Kirchspielsgerichts vom 5. October c. Nr. 1863, der Verwalter des Gutes Hinzenberg Ernst Limbach am 18. Mai d. J., mit Hinterlassung eines Deficits von 102 Rbl. S. in der Gutskasse, entwichen ist, — so wird von der Livl. Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden zur strengsten Pflicht gemacht, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem vorbenannten Ernst Limbach, dessen Signalement unten angegeben, anzustellen und ihn im Ermittelungsfalle arrestlich an das 1. Rigasche Kirchspielsgericht zu sistiren.

Signalement: Alter 32 Jahr, Größe 2 Arschin 5½ Werschok, Gesicht glatt, Gesichtsfarbe gesund, Augen blau, Haare und Augenbrauen hellbraun, besondere Merkmale keine.

Den 12. October 1853. Nr. 5112.

Wenn nach Anzeige des zum Dorfe Assinowsky im Piskowskyschen Gebiete, Sitschewskyschen Kreise und Smolenskischen Gouvernement verzeichneten Kronsbauern Abakum Ossipow, derselbe das ihm von dieser Gouvernements-Regierung am 21. September a. c. sub Nr. 4740 ertheilte Reise-Billet hieselbst verloren hat, als wird von der Livl. Gouv.-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands desmittelst aufgetragen, genau darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken mit dem bezeichneten Billete kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem etwanigen Inhaber abgenommen und anher eingesandt, mit einem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.

Den 15. October 1853. Nr. 51 2

Zufolge Mittheilung des Commandanten zu Narwa sind die Arrestanten der Halbcompagnie Nr. 4 des Ingenieur-Ressorts Jahn Krumeng und Fok Nikitin, sowie der dieselben convoyirt habende Gemeine des Mitauschen innern Garnison-Bataillons Joseph Ruth am 8. September um 6 Uhr Abends von dort entwichen, — und werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands hiedurch von der Livl. Gouvernements-Regierung angewiesen, in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach obbenannten Individuen anzustellen und sie im Betreffungsfalle unter Wache dem vorerwähnten Commandanten zuzustellen, über das Geschehene aber Sr. Excellenz dem Herrn Livl. Civil-Gouverneur zu berichten.

Signalement:

1) des Krumeng: Gesicht länglich, Haar blond, Augen grau, Nase klein, Kinn rund, Alter 34 Jahr, der vordere Theil des Kopfes von einem Ohre bis zum andern geschoren.

2) des Nikitin: Gesicht etwas pockennarbig, Haare hellblond, Augen grau, Nase mittel, Alter 37 Jahre, die linke Seite des Kopfes von der Stirn bis zum Nacken geschoren. Beide sind in Winter-Arrestanten-Bekleidung.

Den 15. October 1853. Nr. 5196.

Bekanntmachungen.

Wenn dem Wendenschen Kreisgerichte das Domicil des Friedrich Fischmann unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung hiemit jede Guts-, Stadt- und Pastorats-Verwaltung requirirt dem beregten Friedrich Fischmann bei seiner Habhaftwerdung anzudeuten, wie er nicht nur zur Anhörung einer diesseitigen Entscheidung in Sachen seiner wider den Herrn Pfandhalter Flor zu Lohdenhof wegen Vorenthaltung verschiedener Effecten, sondern auch zur weiteren Verhandlung seiner bei diesem Kreisgerichte pendenten Rechtssachen, wider den Herrn Collegien-Assessor von Basler und den Wendenschen Einwohner Johannsohn, bei gesetzlicher Verwarnung unfehlbar am 4. November d. J. Vormittags vor das Wendensche Kirchspielsgericht zu erscheinen habe.

Den 10. Oct. 1853. Nr. 1304. —2—

Nachdem die hiesigen Dienstboten mit den in der Publikation Einer Hochverordneten Livländischen Gouv.-Regierung d. d. 22. Juli d. J. Nr. 2509 angeordneten Dienstboten-Büchern versehen worden sind, sieht die Rigasche Polizeiverwaltung sich veranlaßt, den Herrschaften anzuzeigen, daß von Letzteren in diesem Buche nur eine Verzeichnung der Zeit, wann ein Dienstbote in den Dienst getreten und aus diesem wieder entlassen worden, zu bewerkstelligen ist, wobei man sich aller Rügen und Bemerkungen über die Führung der Dienstboten zu enthalten hat.

Den 13. October 1853. —2—

Nr. 4797.

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung ist eine von der Patrouille am 19. v. Mts. gefundene alte wattirte Saloppe eingeliefert worden. Der Eigenthümer derselben wird hiedurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato zum Empfange derselben bei der Polizei-Verwaltung zu melden. Den 13. Oct. 1853. Nr. 4798. 2

Es ist in dem Stadtgraben bei der Sandpforte ein schwarz tuchener Zirkelkragen schwimmend gefunden worden und wird der Eigenthümer desselben aufgefordert, sich zum Empfange dieses Kragens binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden.

Den 13. October 1853. Nr. 4799 2

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung ist ein herrenloses Pferd von rothbrauner Farbe eingeliefert worden und wird der Eigenthümer desselben aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato zum Empfang desselben bei genannter Polizei-Verwaltung zu melden. Den 12. Oct. 1853.

—2—

Von dem Livl. Domainenhofe wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die unten näher bezeichneten, im Rigaschen Kreise Salisburgschen Kirchspiele belegenen, ehemaligen Collbergschen und im Dörptschen Kreise, Ecksschen Kirchspiele belegenen ehemaligen Falkenauschen Buschwächterländereien für die Zeit vom 1. Januar 1854 bis zum 1. Januar 1860 an die Meistbietenden auf's Neue in Pacht gegeben werden sollen und zu diesem Zwecke die Torge für die ersteren auf den 23. und 26. November c. bei dem Livländischen Domainenhofe, für die letzteren aber vorläufige Torge auf den 9. und 12. November c. bei der Dörptschen Bezirks-Verwaltung anberaumt worden sind.

I. Im Rigaschen Kreise:

1) das Gesinde Watze mit 4 Dessät. und 1143 Quadrat-Faden Ackerland, 10 Dessät. und 1063 Quadrat-Faden Buschland, 5 Dess. und 1812 Quadrat-Faden Heuschlag, 20 Dess. und 686 Quadrat-Faden Impedimente; an Geldwerth 10 Thlr. 1 Gr.;
2) das Gesinde Kanting mit 3 Dessät. und 1306 Quadrat-Faden Acker, 10 Dess. und 33 Quadrat-Faden Buschland, 8 Dessät. und 228 Quadrat-Faden Heuschlag, 33 Dess. und 1307 Faden Impedimente; an Geldwerth 7 Thlr. und 62 Gr.;
3) das Gesinde Wetz-Gust mit 4 Dess. und 1584 Quadrat-Faden Acker, 9 Dessät. und 702 Quadrat Faden Buschland, 14 Dess. und 1891 Quadrat-Faden Impedimente; an Geldwerth 8 Thlr. und 21 Gr.;
4) das Gesinde Rein mit 4 Dess. und 2073 Quadrat-Faden Acker, 5 Dess. und 1616 Quadrat-Faden Buschland, 2 Dessät. und 2090 Quadrat-Faden Heuschlag, 9 Dess. und 1451 Quadrat-Faden Impedimente; an Geldwerth 8 Thlr. und 30 Gr.;

II. Im Dörptschen Kreise:

1) das Gesinde Kurresaare-Jurri mit 3 Dess. und 2302 Quadrat-Faden Acker, 6 Dess. und 555 Quadrat-Faden Buschland, 8 Dess. und 425 Quadrat-Faden Heuschlag, 40 Dess. und 65 Quadrat-Faden Impedimente; an Geldwerth 6 Thlr. 26 Gr.;
2) das Gesinde Soppi-Adam mit 1 Dessät. und 2024 Quadrat-Faden Acker, 2155 Quadrat-Faden Buschland, 1 Dess. und 1649 Quadrat-Faden Heuschlag, 12 Dess. und 262 Quadrat-Faden Impedimente; an Geldwerth 2 Thlr. und 57 Gr.;
3) das Gesinde Leppikowelja mit 5 Dess. nnd 522 Quadrat-Faden Acker, 1110 Quadrat-Faden Buschland, 9 Dess. und 1780 Quadrat-Faden Heuschlag; 14 Dess. und 523 Quadrat-Faden Impedimente; an Geldwerth 8 Thlr;
4) das Gesinde Tacki-Jurri mit 2 Dess. und 1012 Quadrat-Faden Ackerland, 2 Dess. und 1045 Quadrat-Faden Heuschlag, 26 Dess. und 555 Quadrat-Faden Impedimente; an Geldwerth 3 Thlr. 17 Gr.

Nr. 5075.

Demnach die Amalie Ringe um Mortification nachstehender von Einer Ehstnischen Districts-Direction ausgestellter, angeblich gestohlener, Depositen-Scheine, als: vom 1. Mai 1851 sub Nr. 51/116, groß 80 Rbl. S. sammt Zins-Coupon pro Mai-Termin 1854; vom November 1845, sub Nr. 19/119, groß 50 Rbl. S.; d. d. November 1846, sub Nr. 68/348, groß 10 Rbl. S.; d. d. November 1846, sub Nr. 37/367, groß 20 Rbl. S. und d. d. November 1847, sub Nr. 58/388, groß 20 Rbl. S., sammt Zins-Coupons der vier letzteren Depositen-Scheine pro November-Termin 1853 gebeten, so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouv.-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852, Nr. 10,886, von der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorstehend bezeichneten Depositen-Scheine sammt Zins-Coupons rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, d. h. bis zum 6. April 1854, bei dieser Oberdirection hieselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchlos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato die bezeichneten Depositen-Scheine sammt Zins-Coupons für ungültig erklärt und der Bittstellerin der Werth derselben ausgezahlt werden wird. —1—

Den 6. October 1853. Nr. 1121.

Nachdem von der Quartier-Verwaltung über die Verpachtung des in der St. Petersburger Vorstadt, hinter dem Regiments-Kommandeurs-Hause, an der Lagergasse belegenen, bisher von P. N. Cerafimow gepachteten Gemüsegartenplatzes vom 1. Januar 1854 ab, auf drei Jahre ein abermaliger Torg zum 21. October d. J. anberaumt worden, als werden die hierauf Reflectirenden desmittelst aufgefordert, zur Kenntniß der näheren Bedingungen zeitig vorher bei dieser Verwaltung zu erscheinen. —1—

Den 8. October 1853. Nr. 115.

Рижское Квартирное Правленіе, назначивъ вновъ торгъ на 21. Октября с. г. на отдачу въ откупное содержаніе огороднаго мѣста, состоящаго на С. Петербургскомъ форштатѣ, за домомъ Полковаго Командира, по Лагерной улицѣ, содержимаго до сего времени П. Н. Серафимовымъ, срокомъ на три года съ 1 Января 1854 года, симъ вызываетъ желающихъ взятъ оное огородное мѣсто въ откупное содержаніе явиться къ торгу въ означенное число, а напередъ для узнанія условій въ сіе Правленіе. № 115.

8. Октября 1853 года. —1—

Nachdem der Herr College des Ministers der Reichsbesitzlichkeiten die von der Livl. Gouvernements-Regierung unter dem 10. October 1852 Nr. 68 publicirten Taxen für den Verkauf von Holzmaterialien aus den Kronswäldern des Livl. Gouvernements, mittelst Vorschrift an den Livländischen Domainenhof, vom 16. Juli c. Nr. 16,231, auch für das Forstjahr 18 53/54 bestätigt hat, wird solches von dem Livl. Domainenhofe hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 13. October 1853. Nr. 5053.

Diejenigen, welche gesonnen seyn sollten die Lieferung:

1) von 120 Faden Brennholz,
2) „ 2000 Stück Ziegelsteinen,
3) „ 175 „ Balken incl. der Toppenden,
4) „ 100 „ 1½ zolligen Brettern und
5) „ 500 „ 3 Faden langen Dachrückern.

für den künftigjährigen Bedarf der Stadt Fellin zu übernehmen, — werden desmittelst aufgefordert, ihre resp. Forderungen mittelst schriftlicher Eingaben zu den auf den 11. und 18. November d. J. anberaumten, Torgterminen, bis 12 Uhr Vormittags, bei dem Fellinschen Stadt-Cassa-Collegio zu verlautbaren, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Stellung genügender Caution sich in der Kanzellei des obgedachten Collegii zu melden.

Den 9. October 1853. Nr. 1443.

Immobilien-Verkauf.

Von dem Rathe der Kreisstadt Wenden wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zum öffentlichen Verkaufe des zur Pagenkopfschen Nachlaßmasse gehörigen, in der Stadt Wenden an der Ronneburgschen Straße

sub Nr. 40 belegenen steinernen Wohnhauses der Termin auf den 9. und 12. November d. J. hinausgesetzt worden ist, — und daß demnach die Kaufliebhaber sich zeitig in der Wendenschen Raths-canzellei zu melden haben. —3—

Den 14. October 1853. Nr. 943.

Ungültige Documente.

Von dem Vogtei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden alle diejenigen, welche an nachbenannte, auf dem allhier in der Stadt an der Johannisgasse sub Polizei Nr. 186 und Brand-Assecurations-Kasse Nr. 466 belegenen, dem Brauer-Compagnie-Verwandten Wolfgang Nicolaus Mänchen am 5. December 1824 zum erb- und eigenthümlichen Besitze öffentlich aufgetragenen Wohnhause, annoch ruhende, gemachter Anzeige zufolge, aber bereits längst bezahlte Kapitalien, von denen die entsprechenden Obligationen abhanden gekommen als:

1) Die unterm 15. October 1792 für das Kempesche Familien-Legat ingrossirten 1000 Rthlr Alb.
2) Die unter gleichem Datum für die reformirte Gemeine ingrossirten 300 Rthlr Alb.
3) Die unter demselben Datum für Thomas Zuckerbecker ingrossirten 500 Rthlr. Alb.
4) Die unterm 5. März 1795 für Friederike Adami ingrossirten 500 Rthlr Alb.
5) Die unterm 13. Sept. 1817 für Johann Jacob Lembke ingrossirten 1000 Rbl. S.
6) Die unterm 19. März 1820 für Dorothea Benigna Precht ingrossirten 500 Rbl. Silber.
7) Die unterm 13. April 1823 für Ernestine Kyber ingrossirten 700 Rbl. S.

irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen mittelst dieses Proclams aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Anforderungen im Laufe von Sechs Monaten a dato, spätestens bis zum 30. März 1854 bei diesem Vogtei-Gerichte, entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung der erforderlichen Belege, wie gehörig zu melden und anzugeben bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört und obbezeichnete Documente ohne Weiteres für mortificirt werden erachtet werden.

Den 30. September 1853. —2—

Nr. 216.

Für den Livl. Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretär **E. Mertens.**

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Die diesjährige Ernte in Livland.

Die Ernte ist in diesem Jahr fast in ganz Europa nur sehr mittelmäßig gewesen. Die Hoffnungen des Landmannes auf eine ergiebige Ernte, nachdem mehre ungenügende in vorangegangenen Jahren dazu ermuthigten, sind zerstört, wie auch die Erwartungen auf reichliches und billiges Brod. Die Witterung im verflossenen Sommer war der Vegetation der Korn- und Knollengewächse, wie der Futterkräuter durchaus ungünstig. Die andauernde Kälte des Mai Monats hielt das Wachsthum der Pflanzen zurück und die Dürre im Juni ließ es zu keiner Fülle und Kraft kommen. Zur Zeit der wichtigen Heu-Ernte und später dagegen regnete es viel, was der Einbringung derselben schadete, dem Wintergetreide, das bereits im Reifen war, ebenfalls nachtheilig ward und allein noch dem Sommergetreide einigen Aufschwung gab. Zu diesen Uebeln gesellte sich noch die Kartoffelfäule, die sich in allen Gebieten mehr oder minder gezeigt und im Ganzen großen Schaden veranlaßt hat.

Den authentischen amtlichen Berichten nach ist, mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen, die Ernte des Wintergetreides in unserer Provinz eine sehr mittelmäßige gewesen, wohingegen die des Sommergetreides und Gemüses ziemlich gut und die des Flachses sogar sehr gut ausgefallen ist. Allein am schlechtesten war die Heu-Ernte, so daß an vielen Orten Mangel entstehen muß. Durchschnittlich ist in diesem Sommer nur die Hälfte des Quantums, und von mitteler Güte, gewonnen, welches das Jahr 1852 auswarf, wie die folgende Tabelle erweist.

Heu wurde geerntet:

	1853.	1852.	In diesem Jahr weniger.
	Pud.	Pud.	Pud.
Im Wendenschen Kreise:	56,869	110,598	53,729
„ Wolmarschen „	915,360	1,514,680	599,320
„ Walkschen „	942,484	1,256,646	314,161
„ Werroschen „	448,935	959,864	510,929
„ Dorpatschen „	1,547,390	2,192,140	644,750
Auf der Insel Oesel:	736,450	1,473,985	737,535

Anmerkung. Im Pernauschen Kreise war es am traurigsten, ja man erhielt sogar stellweise nur $^1/_{10}$ des Ertrages vom vorigen Jahr. Ueber den Rigaschen Kreis fehlen die speciellen Data.

Durch diesen Mangel ist nicht nur eine gewisse Verminderung des Viehstandes, sondern leider auch für das folgende Jahr ein Dünger-Defect in Aussicht.

Dennoch ist für die Sicherstellung der Volksverpflegung bis zur nächsten Ernte keine Befürchtung vorhanden, da der Mehrbedarf an Korn durch die eigenen Magazine der Landbevölkerung gedeckt werden wird und darum sind obrigkeitlich auch keine außerordentlichen Verpflegungsmaaßregeln angeordnet worden.

Die Herbstaussaat des Wintergetreides ist überall erfolgt und meistens gut gediehen, auch hat sich der Herbstwurm weniger als sonst gezeigt und sind somit die Hoffnungen für das nächste Jahr in dieser Beziehung wenigstens gehoben.

Die Erfahrungen dieses Jahres dürften den Landwirthen dringend auffordern, sich unabhängig von der Unbeständigkeit unseres Klimas zu machen. Er befördere durch Bewässerung den Graswuchs und mache früher Heu, er hindere anderwärts durch Entwässerung die, die Heuernte wie die Kornsaat, schädigenden Ueberschwemmungen. Durch vermehrte Anlage von Scheunen würde das Heu, wie das Korn, rascher den häufigen Regengüssen entzogen werden. Ein ausgedehnterer Futterbau würde aber auch den Viehstand unabhängiger von der Beschaffenheit der Weide machen und namentlich den fast alljährlich, wenn die Weide spät beginnt, entstehenden Futter-Mangel heben.

Ein neues Mittel gegen die Kartoffelfäule.

Im Rheinpreußischen hat man das gegen die Traubenfäule mit Erfolg in Anwendung gebrachte Mittel — starke Verwundung des Stammes nahe dem Boden — auch versuchsweise in diesem Frühjahr bei Kartoffelkraut, welches den Brand zeigte, angewendet, wonach sehr schnell eine erhöhte Beförderung des Wachsthums eintrat, der Brand selbst aber keine weitere Fortschritte machte.

Die geringen Beobachtungen die über dieses Verfahren gemacht sind, lassen die beste Periode, in welcher das Einschneiden vorzunehmen ist, noch nicht bestimmen, eben so wenig, ob man das